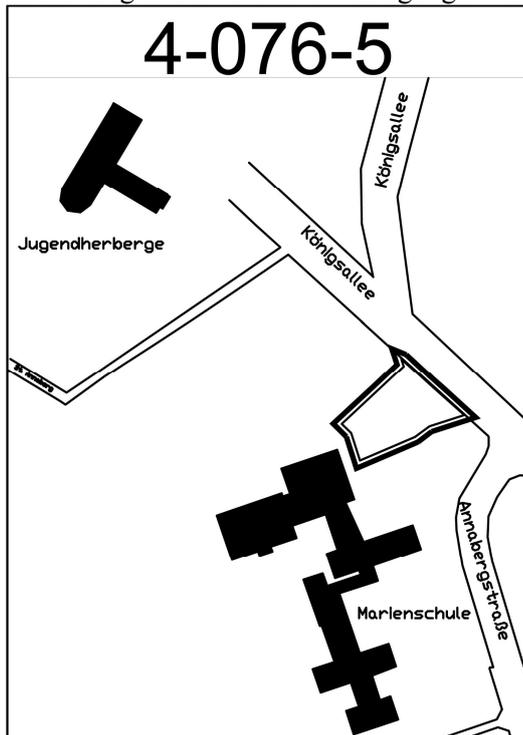




Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes



Der Rat der Stadt Kleve hat am 12.02.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Marienschule/ Königsallee im Ortsteil Materborn im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen. Der Plan erhält die Nummer 4-076-5. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in der Zeit **vom 07.03.2014 bis 09.03.2014 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, der Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf auch Aussagen zum Artenschutz. Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Aufgrund der aktiven Wohnnutzung des Gebäudes bis Herbst 2012 ist ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten auszuschließen.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.